

IN MEDIAS RES

Abrechnungstipp – die richtige Nutzung der GOÄ-Ziffer 3!

„Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher“ ist die Leistungslegende der GOÄ-Ziffer 3. Die Leistung nach Nummer 3 (Dauer mindestens 10 Minuten ist nur liquidationsfähig als einzelne Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nummern 5, 6, 7, 8, 800 oder 801. Eine mehr als einmalige Berechnung im Behandlungsfall bedarf einer besonderen Begründung. Soweit lautet der Originaltext der GOÄ. Uns ist aufgefallen, dass die Ziffer 3 häufig **nicht** für **Arzttelefonate** verwendet wird, **obwohl** dies **möglich** wäre. Weiterhin nutzen Ärzte oft nicht die Möglichkeit einer mehrfachen Berechnung unter Angabe einer Begründung wie z.B. „Verschlimmerung“ oder „anhaltende Beschwerden“.

Unser **IGEL-Tipp** für die GOÄ-Ziffer 3:

- sportmedizinische Beratung
- kosmetische Beratung
- reisemedizinische Beratung
- umweltmedizinische Beratung
- Ernährungsberatung
- Anti-Aging.

Wenn Sie **Fragen zu unseren Abrechnungstipps** haben, wenden Sie sich bitte Mittwochs und Donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Frau Bärbel Roscher unter 089 – 89 60 10 42 oder unter b.roscher@aev.de.

Kundenpflege – Können wir mehr für Sie tun?

Wir haben im vergangenen Jahr damit begonnen, unsere langjährigen Kunden zu besuchen, um herauszufinden, wie zufrieden Sie mit dem Service der AeV sind. In diesem Zusammenhang sind wir auf eine Vielzahl von Themen gestoßen, die wir noch besser machen können und die von der Abstimmung der Einreichungen

(z.B. im Rahmen von vereinbarten Zeitfenstern über das Jahr hinweg) bis hin zur intensiven gebührenrechtlichen Begleitung reichen.

Wir wollen diese Pflege unserer Stammkunden auch dieses Jahr fortsetzen. Die verantwortliche Kundenbetreuerin ist Frau Helga Müller. Sie wird sich in den nächsten Wochen und Monaten wegen einer Terminabsprache mit Ihnen in Verbindung setzen. Gemeinsam werden wir in Zukunft noch mehr für Sie erreichen!

Wenn Sie Fragen dazu haben oder bereits einen Termin vorab vereinbaren möchten, ist Frau Helga Müller für Sie unter 089 – 89 60 10 14 oder h.mueller@aev.de erreichbar.

Spende – Die AeV unterstützt in diesem Jahr die Ronald McDonald's Kinderhilfe

Da wir der Meinung sind, wie auch im Beitrag –Kundenpflege erwähnt, dass es uns wichtig ist, mit Ihnen das ganze Jahr über den Kontakt zu suchen und nicht nur zur Weihnachtszeit, haben wir im vergangenen Jahr als Unternehmen damit angefangen, die Versendung der Weihnachtspost zu Gunsten hilfsbedürftiger Menschen einzustellen. In diesem Jahr unterstützen wir die Ronald McDonald's Kinderhilfe.

Die McDonald's Kinderhilfe macht sich stark für schwer kranke Kinder. Die gemeinnützige Gesellschaft tut dies auf drei Wegen. Hauptaufgabe sind der Bau und Betrieb von Ronald McDonald Häusern in unmittelbarer Nähe großer Kinderkliniken. In diesen Häusern wohnen die Familien, solange ihr Kind behandelt wird. Studien haben gezeigt, dass die Behandlung um bis zu einem Drittel abgekürzt werden kann, wenn Eltern und Geschwister ständig in der Nähe der jungen Patienten sind. Weitere wichtige Aufgabe ist die Unterstützung der medizinischen Forschung. Außerdem wird die Anschaffung medizinischer Geräte in großen Kliniken finanziert. Die deutsche Gesellschaft ist eine Tochter der amerikanischen Stiftung Ronald McDonald House Charities.

IUS TRIBUTAQUE

Neuerungen bei Scheckzahlungen

Wird ein Steueranspruch des Finanzamtes nicht rechtzeitig beglichen, so entstehen Säumniszuschläge.

Säumniszuschläge werden jedoch nicht erhoben, wenn die Zahlung innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingeht.

Diese Zahlungsschonfrist gilt **nicht bei Barzahlungen oder Scheckeinreichungen**. Eine Barzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag entrichtet sein. Werden Schecks eingereicht, dann galt bisher die Zahlung am Tag des Scheckeingangs beim Finanzamt als entrichtet. Auf den Abbuchungstag kam es nicht an.

Durch das Jahressteuergesetz 2007 ist bei Scheckzahlungen eine **Änderung** eingetreten, die erstmals für nach dem 31. Dezember 2006 bei der Finanzverwaltung eingehende Schecks zur Anwendung kommt. Hiernach gilt die Zahlung bei Hingabe oder Übersendung von Schecks erst am dritten Tag nach dem Eingang als entrichtet.

Bitte übergeben bzw. überreichen Sie deshalb Schecks so, dass sie **drei Tage vor Fälligkeit** der Steuer beim Finanzamt sind.

Verbindliche Auskunft in Zukunft gebührenpflichtig?

Finanzämter erteilen verbindliche Auskünfte zur steuerlichen Beurteilung von genau bestimmten Sachverhalten, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Diese Auskünfte waren bisher kostenfrei.

Im Jahressteuergesetz 2007 ist vorgesehen, dass für verbindliche Auskünfte seitens des Finanzamtes künftig Gebühren erhoben werden.

Die Gebührenregelung betrifft ausschließlich den Sonderfall der "verbindlichen Auskunft" nach § 89 Abs. 2 AO, die eine - in der Regel langfristige - Bindungswirkung für die Finanzverwaltung entfaltet.

Es geht dabei um Auskünfte, die aufgrund eines Antrags in einem besonderen förmlichen Verfahren erteilt werden und dauerhafte Planungssicherheit zu bestimmten Sachverhalten zum Ziel haben. Diese Form von Auskünften spielt insbesondere bei **geplanten Vorhaben** im betrieblichen Bereich eine wesentliche Rolle – nicht jedoch bei kleineren Einzelfragen.

Ein Antrag auf verbindliche Auskunft wird in der Regel von Personen gestellt, die einen Sachverhalt planen, in der Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen jedoch unsicher sind.

Ursache für diese Unsicherheit darf nicht Unwissenheit sein. Die Unsicherheit muss sich aus der Komplexität des Sachverhaltes bzw. der fehlenden Eindeutigkeit der steuerrechtlichen Vorschriften ergeben. Durch die verbindliche Auskunft **bindet sich das Finanzamt selbst** an seine getroffene Beteiligung und darf später nicht mehr davon abweichen.

Obwohl die formalen Anforderungen an einen Antrag auf verbindliche Auskunft sehr hoch sind, werden solche Anträge häufig (laut Bundesfinanzministerium ca. 10.000 je Jahr) gestellt.

Ohne eine verbindliche amtliche Rechtsauskunft könnten viele Geschäfte oder Gestaltungen mangels fehlender Rechtssicherheit heute gar nicht durchgeführt werden. Es wäre auch unklug wegen der neuen Gebühren darauf zu verzichten und ein allzu hohes Risiko einzugehen.

Der Gesetzentwurf sieht nun eine **Gebühr** nach Maßgabe des Gegenstandswerts bzw. eine Zeitgebühr von 50 Euro pro angefangene halbe Stunde vor; die Mindestgebühr soll 100 Euro betragen.

Verschiedene Seiten haben sich im Vorfeld ausdrücklich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen, weil gerade das komplizierte und undurchschaubare Steuerrecht die Betroffenen zwingt, eine verbindliche Auskunft von der Finanzverwaltung einzuholen. Die Kosten den Steuerpflichtigen aufzuerlegen, bedeutet eine Abkehr vom sogenannten Verursacherprinzip. Außerdem wird befürchtet, dass diese Gebührenpflicht erst der Anfang ist und noch weitere finanzielle Lasten für die Steuerpflichtigen folgen werden.

"Normale" Auskünfte sind wie bisher gebührenfrei. Wenn sich also ein Bürger im Finanzamt nach der künftigen steuerlichen Behandlung bestimmter Ausgaben erkundigt (z.B. Fragen zu den Fahrtkosten für den Weg zur Arbeitsstätte oder zum Abzug von Kinderbetreuungskosten), erhält er diese Auskunft auch weiterhin unentgeltlich. Diese Auskünfte sind allerdings nicht verbindlich, d.h. der Bürger kann sich nicht darauf berufen, wenn im „Ernstfall“ doch eine abweichende Beurteilung durch das Finanzamt erfolgt.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.